Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2238
01. 09. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 28. August 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

1. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung den Umstand, daß Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherungen gegenüber Beihilfeberechtigten besser gestellt sind, indem den gesetzlichen Krankenversicherungen nach § 38 Abs. 2 SGB V die Möglichkeit gegeben ist, auch bei einer ambulanten Erkrankung die Kosten einer Haushaltshilfe zu erstatten, für eine Haushaltshilfe bei den gesetzlichen Krankenkassen bis zu acht Stunden täglich, nach den Beihilfevorschriften jedoch maximal sechs Stunden in Ansatz gebracht werden können und nach den geltenden Beihilfevorschriften Familienangehörige des Beihilfeberechtigten die Kosten einer ambulanten Kur nicht erstattet oder bezuschußt bekommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 29. August 1995

Unterschiedliche Leistungsinhalte in der beamtenrechtlichen Beihilfe und der gesetzlichen Krankenversicherung ergeben sich daraus, daß beides gewachsene eigenständige Krankenversicherungssysteme mit unterschiedlichen Strukturen und unterschiedlichem Leistungsspektrum sind.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe ist in § 6 Abs. 1 Nr. 8 der Beihilfevorschriften (BhV) geregelt. Nach dem Hinweis 1 zu dieser Vorschrift ist eine Familien- und Haushaltshilfe auch bei ambulanter Erkrankung möglich, und zwar dann, wenn nach ärztlicher Bescheinigung ein an sich erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt durch die Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird.

Was die zeitliche Tätigkeit einer Haushaltshilfe betrifft, enthält § 38 SGB V keine konkrete Festlegung der täglichen Stundenzahl. In der Beihilfe ist im Rahmen der Notwendigkeit eine Tätigkeit der Familien- und Haushaltshilfe bis zu sechs Stunden täglich als ausreichend angesehen worden. Voraussetzung ist u. a. in beiden Sicherungssystemen, daß Kinder zu betreuen sind.

Die angesprochene ambulante Kur wird beihilferechtlich als Heilkur bezeichnet; ihre Durchführung und Beihilfefähigkeit ist an die Wiederherstellung und Erhaltung der Dienstfähigkeit gebunden, deshalb ist sie nur aktiven Beamten zugänglich.

2. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, einen Sanatoriumsaufenthalt und eine psychotherapeutische Behandlung nach einer Krebserkrankung, die u. U. noch von einer Chemotherapie begleitet wurde, obligatorisch bzw. ohne ein zusätzliches amtsärztliches Attest zu fördern und eine alternative Erstattung der Fahrkosten mit dem eigenen Pkw zu der vorgesehenen Erstattung der Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei der Fahrt zu einer auswärtigen Klinik für Beihilfeberechtige vorzusehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach vom 29. August 1995

Die Frage betrifft drei Bereiche: Sanatoriumsbehandlung, psychotherapeutische Behandlung und Fahrkosten. Hierzu im einzelnen:

Die Aufwendungen einer Sanatoriumsbehandlung sind u. a. beihilfefähig, wenn die Behandlung durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten als notwendig bezeichnet wird. Hierbei kann die Stellungnahme des behandelnden Klinikarztes als vertrauensärztliches Gutachten anerkannt werden; es handelt sich mithin um eine pragmatische Lösung ohne zusätzlichen Aufwand.

Aufwendungen für eine psychotherapeutische Behandlung sind dann beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Maßnahme aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit sowie zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat. An diesen Voraussetzungen wird nicht zuletzt wegen der kostenintensiven Behandlung festgehalten; dies ist erst vor kurzem von Bund, Ländern und den in der Beihilfe tätigen Gutachtern einvernehmlich bestätigt worden. Eine obligatorische Anerkennung kann die Bundesregierung daher nicht in Aussicht stellen.

Die Beihilfefähigkeit von Fahrkosten ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. Dabei gilt der Grundsatz, daß die Aufwendungen bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel berücksichtigt werden. Wird bei der Fahrt zu auswärtigen Kliniken ein privater Pkw benutzt, gilt auch hier, daß im Rahmen einer Vergleichsberechnung die niedrigsten Kosten anerkannt werden. Dies ist eine dem Beihilfereicht immanente Angemessenheitsregelung; eine Änderung ist nicht beabsichtigt.

3. Abgeordneter **Rezzo Schlauch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, das Pressestatistikgesetz um die Erhebung zu Kapitalverflechtungen zu ergänzen, wie dies im X. Hauptgutachten der Monopolkommission empfohlen worden ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 30. August 1995

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum X. Hauptgutachten der Monopolkommission (Drucksache 13/1594, S. 7f.) zu den in diesen enthaltenen allgemeinen Empfehlungen, die Konzernstatistik konzeptionell und methodisch auszuweiten, darauf hingewiesen, daß dem Anliegen der Monopolkommission auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht Rechnung getragen werden kann. Um die sehr weitreichenden Forderungen der Monopolkommission zur Verbesserung der Erhebungen und Aufbereitungen im Bereich der amtlichen Statistik umzusetzen, bedarf es der Änderung der einschlägigen Gesetze. Dabei wirft die Einführung einer erweiterten Konzernstatistik allerdings eine Reihe von Fragen auf, die noch zu klären wären. Die Monopolkommission selbst hat wiederholt und überzeugend den dringenden staatlichen Handlungsbedarf in Richtung auf Deregulierung und Entbürokratisierung dargelegt. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel eines „Schlanken Staates" auch im Bereich der Bundesstatistik, die – auch im Hinblick auf die Belastungen der Unternehmen – auf das absolut Notwendige reduziert werden soll. Der Spielraum für neue Statistiken oder eine Erweiterung bestehender Statistiken

ist daher eng begrenzt. Hinzu kommt, daß die Vorschläge der Monopolkommission dem Bemühen der amtlichen Statistik zuwiderliefen, die Auskunftspflicht grundsätzlich auf aufzeichnungspflichtige Daten aus Buchungsunterlagen zu beschränken. Die gewünschten tiefgegliederten und differenzierten Angaben müßten von den Unternehmen eigens für die Statistik zusammengestellt werden. Dies wäre mit zunehmenden Akzeptanzproblemen bei den Auskunftspflichtigen verbunden und hätte negative Auswirkungen auf Aktualität und Qualität der statistischen Ergebnisse.

Daher sieht die Bundesregierung derzeit auch keinen Anlaß, das Erhebungsmerkmal „Kapitalverflechtungen" in das Pressestatistikgesetz einzubeziehen. Allein bei Einbeziehung allein dieses Merkmals lassen sich keine ausreichenden Rückschlüsse auf marktbeherrschende Stellungen ziehen. Eine Pressestatistik, die Verflechtungen zwischen Unternehmen, aktuelle Gesichtspunkte und Einzelmerkmale erfassen sollte, würde erhebliche rechtliche Probleme und tatsächliche Erhebungsschwierigkeiten aufwerfen. Vor diesem Hintergrund erscheint es der Bundesregierung derzeit nicht geraten, substantielle Änderungen an der Pressestatistik vorzunehmen.

Die Bundesregierung teilt im Bereich der Medienkonzentration die Auffassung der Monopolkommission, daß sich ökonomische und publizistische Verflechtungen zwischen Unternehmen nicht in den pressestatistischen Daten widerspiegeln und wertet die Ausführungen der Monopolkommission als Relativierung der Möglichkeit, Pressekonzentration mit Hilfe der Pressestatistik zu messen.

Im Rahmen der ohnehin anstehenden 6. GWB-Novelle wird die Bundesregierung auch den Gesamtkomplex Statistik unter Abwägung der vorgenannten Gesichtspunkte aufgreifen.

4. Abgeordneter **Rezzo Schlauch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie stellt sich die Bundesregierung zu dem Widerspruch, der sich aus ihrer Stellungnahme zum Hauptgutachten der Monopolkommission und dem von ihr verfaßten Medienbericht 1994 – Bericht der Bundesregierung über die Lage der Medien in der Bundesrepublik Deutschland 1994 – hinsichtlich der Konzentrationsraten im Pressebericht ergibt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 30. August 1995

Die Bundesregierung sieht keinen Widerspruch zwischen ihren Stellungnahmen zum Hauptgutachten der Monopolkommission und dem Medienbericht 1994. Wird im Medienbericht 1994 (Drucksache 12/8587, S. 244f.) einerseits festgestellt, daß in den neuen Bundesländern der Konzentrationsgrad bei Tageszeitungen erheblich über dem der alten Bundesländer liegt, so steht dies nicht im Widerspruch zu den Feststellungen der Monopolkommission, wonach die Bewegung bei der Struktur der ostdeutschen Unternehmen und der Presseobjekte noch einige Zeit anhalten und dementsprechend zu weiteren Veränderungen der Pressestrukturdaten führen werde (Drucksache 13/1594, S. 14). Zugleich stellt die Monopolkommission fest, daß sich durch die erstmals in die Untersuchung einbezogenen neuen Bundesländer in der Gesamtbetrachtung ein deutlich konzentrationssenkender Effekt gezeigt habe. Diese Senkung der Konzentrationsrate im Pressebereich bestätigt die bisherige Auffassung der

Bundesregierung, wonach das vorhandene rechtliche Instrumentarium zur Pressefusionskontrolle sowohl für die neuen als auch die alten Bundesländer als ausreichend angesehen werden kann.

Da die Entwicklung insgesamt noch nicht abgeschlossen ist, wird die Bundesregierung sie weiterhin aufmerksam beobachten. Ein aktueller Handlungsbedarf besteht derzeit nicht.

5. Abgeordneter **Rezzo Schlauch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grunde ändert die Bundesregierung nicht die gesetzliche Grundlage zur Messung der Pressekonzentration mit der Zielvorgabe, insbesondere auch die Konzentration auf regionalen Märkten zu erfassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 30. August 1995

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 dargelegt, wird die Bundesregierung im Rahmen der ohnehin anstehenden 6. GWB-Novelle auch den der Fragestellung zugrundeliegenden Themenkomplex aufgreifen.

6. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist der Bundesregierung bekannt über die Stichhaltigkeit der Vorwürfe (vgl. Berliner Zeitung 20. Juli 1995), ein Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes in Moskau verfüge über enge Kontakte zur russsischen Mafia und habe einem deutschen Kaufmann Kontakte mit dieser vermittelt, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung – unabhängig von diesem Einzelfall – ergreifen, um unerwünscht enge Kontakte sowie korruptive Anfälligkeiten von Verbindungsbeamten mit der kriminellen Szene der jeweiligen Aufenthaltsländer vermeiden zu helfen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 29. August 1995

Es trifft zu, daß aufgrund einer Strafanzeige eines angeblich durch die „russische Mafia" geschädigten Geschäftsmannes ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Marburg gegen einen ehemaligen Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes in Moskau anhängig ist. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Beamte ist inzwischen aus Fürsorgegründen von seinem Posten in Moskau abberufen worden.

Das Bundeskriminalamt träge den Besonderheiten von Auslandseinsätzen durch verschiedene Vorkehrungen Rechnung:

- Die Auswahl von Verbindungsbeamten erfolgt nach einem strengen Verfahren unter Einbeziehung eines Psychologen.
- Die Verbindungsbeamten werden gezielt während eines Zeitraums von sechs bis zwölf Monaten auf den Einsatz vorbereitet.

– Die Verbindungsbeamten unterliegen während ihrer Entsendung der Dienstaufsicht des Leiters der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung und der Fachaufsicht des Bundeskriminalamtes (mit täglichen Kontakten zum Bundeskriminalamt und regelmäßigen Dienstreisen der Vorgesetzten zu den Entsendeorten).
– Die Verbindungsbeamten werden mindestens alle zwei Jahre (sowie ggf. durch Sonderinspektionen) durch speziell ausgewählte Inspekteure, die nicht direkte Dienstvorgesetzte der Verbindungsbeamten sind, an den einzelnen Entsendestandorten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Dienstverrichtung, die Qualität der Arbeit sowie unter Fürsorgegesichtspunkten überprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

7. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Wieviel Personal ist für die Auszahlung des Kindergeldes nach dem neuen Verfahren bei Bund, Ländern, Gemeinden und insbesondere der Bundesanstalt für Arbeit erforderlich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 28. August 1995

Konkrete Angaben zum Personalbedarf beim Bund, insbesondere bei der Bundesanstalt für Arbeit, werden erst nach Konsolidierung des neuen Verfahrens in der zweiten Hälfte 1996 gemacht werden können. Die vorgesehenen Vereinfachungen des materiellen Kindergeldrechts (Anhebung der allgemeinen Altersgrenze beim Kindergeld von 16 auf 18 Jahre, Wegfall der einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes vom zweiten Kind an, Wegfall des Kindergeldzuschlags) lassen jedoch eine nachhaltige Verringerung des Verwaltungsaufwandes und damit des Personalbedarfs bei der Bundesanstalt für Arbeit erwarten.

Bei den Ländern und Gemeinden wird durch die Auszahlung des Kindergeldes in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber kein zusätzlicher Aufwand entstehen; die angesprochenen Vereinfachungen dürften sich aber auch hier aufwandsmindernd auswirken.

8. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Mit wieviel zusätzlich erforderlichem Personal rechnet die Bundesregierung bei den Arbeitgebern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 28. August 1995

Nach dem vorgesehenen Verfahren entscheidet die Familienkasse über die Berechtigung zum Bezug des Kindergeldes und deren Höhe. Dem Arbeitgeber obliegt, sofern er nicht von Ausnahmeregelungen erfaßt ist,

die Auszahlung bzw. die Verrechnung des Kindergeldes mit der einbehaltenen Lohn-/Einkommensteuer. Im Rahmen einer automatisierten Lohn-/Gehaltsabrechnung dürfte dieser Aufwand nach der Umstellungsphase kaum ins Gewicht fallen.

9. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Welche Umstellungsarbeiten fallen bei der Bundesanstalt für Arbeit an, und welche finanziellen Auswirkungen haben diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 28. August 1995

Nach Schätzungen der Bundesanstalt für Arbeit werden für vorbereitende Maßnahmen zur Verfahrensumstellung (insbesondere Unterrichtung der etwa 1,9 Millionen Arbeitgeber und Informationen an die ca. 8 Millionen Kindergeldberechtigten) zusätzliche Sachkosten in Höhe von rd. 11,6 Mio. DM anfallen.

Die Kosten für die Umstellung der Datenverarbeitungsverfahren, der Neuerstellung von Vordrucken usw. sowie für ggf. notwendig werdende weitere Informationen an die Betroffenen können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

10. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Kann die Bundesregierung die Veränderungen des Jahres 1996 gegenüber 1995 auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite – nach der Tabelle unter Frage 4 in der Antwort des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Juli 1995 auf eine Kleine Anfrage, abgedruckt in Drucksache 13/2055 – aufgliedern und nachvollziehbar darstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 28. August 1995

Die Veränderung der Abweichungen zwischen den Ansätzen der Steuerschätzung für 1995 und 1996 von den Werten, die in die Projektion des öffentlichen Gesamthaushalts für den Finanzplanungsrat vom Juni 1995 eingestellt wurden, ergeben sich im wesentlichen aus Steuerrechtsänderungen und einer anderen Darstellung der Steuereinnahmen gegenüber dem Ausweis der Steuerschätzung.

Während die Steuerrechtsänderungen 1995 – hier ist die im Bundeshaushalt veranschlagte Vorziehung der Mineralölsteuerzahlung hervorzuheben – zu vergleichsweise geringen Abweichungen von den Ergebnissen der Steuerschätzung führen, ergeben sich für 1996 erhebliche Unterschiede. Sie sind im wesentlichen auf das Jahressteuergesetz 1996 (Stand der parlamentarischen Beratungen im Mai 1995) zurückzuführen. Dabei ist zu beachten, daß die steuerrechtlich bedingte Abweichung vom Gesamtergebnis der Steuerschätzung für den öffentlichen Gesamthaushalt wegen der Neuregelung des Familienlastenausgleichs über das Ausmaß der Nettoentlastung hinausgeht: Der Buchungseffekt der Verlagerung des (bisherigen) Kindergelds von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite beträgt rd. $^1/_2$ Prozent des BIP.

Abweichungen zur Steuerschätzung ergeben sich auch, weil für Zwecke des Finanzplanungsrats eine von der Steuerschätzung abweichende Verbuchung bestimmter Positionen durchgeführt wird. So werden im Gegensatz zur Steuerschätzung die Gemeindesteuern der Stadtstaaten den Ländern zugerechnet und der Länderfinanzausgleich (West-Ost) brutto gestellt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Auswirkungen dieser Buchungen (Mrd. DM); die Werte ergeben sich als Differenz der jeweiligen Zeilen in der Tabelle zur Beantwortung der Frage in Drucksache 13/2055 (Abweichung in den Summen durch Runden der Zahlen).

	1995	1996
Länder West		
Bruttostellung Länderfinanzausgleich	+ $7^1/_2$	+ 8
Gemeindesteuern Stadtstaaten	+ 8	+ 9
Länder Ost		
Bruttostellung Länderfinanzausgleich	– $7^1/_2$	– 8
Gemeindesteuern Stadtstaaten	+ 1	+ $1^1/_2$
Gemeinden West		
Gemeindesteuern Stadtstaaten	– 8	– 9
Gemeinden Ost		
Gemeindesteuern Stadtstaaten	– 1	– $1^1/_2$

11. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Wieviel Prozent der Staatsquote werden allein durch die Systemumstellung beim Kindergeld abgesenkt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 28. August 1995

Die in Frage 8 der angeführten Kleinen Anfrage angegebenen Staatsausgaben in Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigen im Gegensatz zu den finanzstatistischen Steuereinnahmen der Tabelle unter Frage 4 der Kleinen Anfrage aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Werten für 1994 und 1995 die Systemumstellung im Familienleistungsausgleich nicht. Rein rechnerisch würde hierdurch – wie in Frage 10 dargelegt – die Staatsquote um rd. $^1/_2$ Prozentpunkt des BIP abgesenkt.

12. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Welche der beschlossenen West-Ost-Finanztransfers in die neuen Länder sind nicht zeitlich begrenzt oder – nominal bzw. real durch die Preisentwicklung – im Zeitablauf degressiv?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 25. August 1995

Alle steuerlichen Fördermaßnahmen für die neuen Länder sind zeitlich befristet, die Aussetzung der Vermögen- und der Gewerbekapitalsteuer bis Ende dieses Jahres, die übrigen Maßnahmen – unter Berücksichtigung der im Jahressteuergesetz 1996 vorgesehenen Regelungen – bis Ende 1998.

Bei den Fördermaßnahmen auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts ist zu unterscheiden zwischen Fördermaßnahmen, die grundsätzlich allen Ländern zugute kommen, und spezifischen „Ost-Leistungen".

Unter die erstgenannten Transferleistungen fallen insbesondere Leistungen im Bereich der sozialen Sicherung (Wohngeld, Kindergeld, BAföG, Kriegsopferversorgung und -fürsorge, Zuschüsse zur Rentenversicherung, Arbeitslosenhilfe usw.) sowie eine Reihe von Ausgaben in weiteren wichtigen Politikbereichen wie Verkehr, Wirtschaftsförderung, Forschung und Bildung. Hier sind die neuen Bundesländer in bestehende gesetzliche Leistungstatbestände bzw. Fördermaßnahmen und -programme einbezogen. Soweit es einzelne Fördermaßnahmen bzw. Teilprogramme mit gezielter Ausrichtung in die neuen Länder gibt (z. B. in der Wirtschafts- und Forschungsförderung), sind diese degressiv und zeitlich befristet ausgelegt (z. B. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Ost").

Die spezifischen Ost-Transferleistungen sind ganz überwiegend zeitlich befristet und/oder degressiv ausgestaltet. Auch Fördermaßnahmen ohne ausdrückliche zeitliche Begrenzung oder degressiver Ausgestaltung sind nicht als Dauersubventionen konzipiert, sondern unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung.

Nur einige wenige West-Ost-Transferleistungen, insbesondere im Bereich der Alterssicherung (Aufwandserstattung für Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung, Leistungen für Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet, Erstattung an Rentenversicherungsträger nach § 290a SGB VI) sind naturgemäß nicht befristet und zum Teil im Finanzplanungszeitraum noch anwachsend, langfristig jedoch rückläufig. Darüber hinaus gibt es einige größere Fördermaßnahmen mit spezifischer Ausrichtung auf die neuen Länder (z. B. im sozialen Wohnungsbau, im Städtebau, Zinszuschußprogramme), die mittelfristig noch Ausgabenzuwächse zur Abdeckung der eingegangenen Verpflichtungen aufweisen, bei langfristiger Betrachtung aber ebenfalls rückläufig sind.

Ab 1995 werden die neuen Länder gleichberechtigt in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einbezogen. Sie erhalten so horizontale Finanzausgleichsleistungen und vertikale Bundesergänzungszuweisungen nach gleichen Maßstäben wie alle Länder. Gleichzeitig werden gezielt an neue Länder in den Jahren 1995 bis 2004 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen von jährlich 14 Mrd. DM zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft gewährt. Während das System des Finanzausgleichs als grundlegendes Element des föderalen Staatswesens grundsätzlich auf Dauer angelegt ist, ist seine konkrete Ausgestaltung im Zeitverlauf zu überprüfen und an sich verändernde Erfordernisse anzupassen.

13. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Sieht die Bundesregierung nach der Kritik der Deutschen Bundesbank Anlaß, bei Steuersubventionen oder Finanzhilfen für Ostdeutschland gesetzliche Korrekturen vorzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 25. August 1995

Der kürzlich erschienene Aufsatz im Monatsbericht Nr. 7 der Deutschen Bundesbank „Fortschritte im Anpassungsprozeß in Ostdeutschland und der Beitrag der Wirtschaftsförderung" bestätigt die großen Fortschritte beim wirtschaftlichen Aufbau der neuen Bundesländer, die in den letzten Jahren erreicht wurden. Zwar sind eine Reihe von Problemen in den neuen Bundesländern noch nicht gelöst, es ist jedoch angesichts des Erreichten geboten, die Fördermaßnahmen auf das noch Notwendige zu beschränken.

Die Prinzipien der Konzentration der Förderung sowie der Degression sind Bestandteil der Politik der Bundesregierung. Im Jahressteuergesetz 1996 werden die bisherigen Hilfen zurückgeführt und vor allem auf die Industrie und den Mittelstand konzentriert. Im Vergleich zu einer unveränderten Fortschreibung der bisher bestehenden steuerlichen Fördermaßnahmen zum wirtschaftlichen Aufbau der neuen Länder ergeben sich über den gesamten Verlängerungszeitraum hinweg Einsparungen von rd. 16 Mrd. DM. Auch der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 1996 und der Finanzplan 1995 bis 1999 sehen eine Rückführung von Hilfen in den Bereichen vor, in denen dies nach den Fortschritten bei der wirtschaftlichen Entwicklung in Ostdeutschland vertretbar erscheint, z. B. bei der regionalen Wirtschaftsförderung.

Die Finanztransfers müssen auch in Zukunft hinsichtlich Notwendigkeit, Volumen, Ausgestaltung und Finanzierbarkeit immer wieder überprüft werden.

14. Abgeordneter **Rudolf Purps** (SPD)

Wie hoch sind die Pro-Kopf-Zahlen aus der Übersicht 3 der Antwort von Staatssekretär Dr. Manfred Overhaus auf meine Frage 32 in Drucksache 13/2170, wenn man auf die für die Landeshaushalte verfügbaren Pro-Kopf-Einnahmen abstellt, d. h. bei den Zahlerländern auf Einnahmen abzüglich ihrer Länderfinanzausgleichszahlungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 30. August 1995

In der folgenden Übersicht sind die bereinigten Pro-Kopf-Einnahmen der westdeutschen Flächenländer einschließlich Einnahmen aus Ergänzungszuweisungen, Investitionshilfen, Gemeinschaftsaufgaben und Länderfinanzausgleich abzüglich Zahlungen der Zahlerländer im Länderfinanzausgleich dargestellt. Bei den Werten für die westdeutschen Flächenländer insgesamt wurde eine rechnerische Konsolidierung vorgenommen, d. h. eine Bereinigung um die Zahlungsströme zwischen den einzelnen Haushalten.

Übersicht
Bereinigte Pro-Kopf-Einnahmen der westdeutschen Flächenländer abzüglich Länderfinanzausgleichszahlungen (in DM)

	1993 (Ist)[1]	1994 (Ist)[2]	1995 (Soll)[3]
Baden-Württemberg	4 646	4 710	4 692
Bayern	4 455	4 518	4 518
Hessen	4 384	4 302	4 424
Niedersachsen	4 395	4 430	4 579
Nordrhein-Westfalen	4 147	4 111	4 167
Rheinland-Pfalz	4 595	4 533	4 608
Saarland	4 755	6 031	6 145
Schleswig-Holstein	4 478	4 551	4 654
Flächenländer West (insgesamt)	4 394	4 424	4 480

[1]) Bevölkerung am 30. Juni 1993.

[2]) Bevölkerung am 30. Juni 1994.

[3]) Bevölkerung am 30. September 1994.

15. Abgeordneter **Thomas Rachel** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die Kosten der 50%igen Sonderförderung im Immobilienbereich Ost für den Bund pro Jahr, und gibt es für die so geförderten Objekte die entsprechende Nachfrage auf dem Markt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 28. August 1995

Die Steuermindereinnahmen des Bundes aufgrund der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz für Immobilien (Mietwohnungen, gewerbliche Bauten, Modernisierung und Sanierung von Gebäuden) betragen nach grober Schätzung ca.:

Rechnungsjahr	Mio. DM
1991	400
1992	665
1993	1 000
1994	1 390

Die Sonderabschreibungen sollen durch das Jahressteuergesetz 1996, das voraussichtlich Ende September 1995 von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet werden wird, um zwei Jahre bis Ende 1998 verlängert und dabei abgesenkt, in der Höhe differenziert und den Markterfordernissen angepaßt werden.

Beim Neubau von Wohnungen und Betriebsgebäuden sind in den vergangenen Jahren beträchtliche Fortschritte erzielt worden. Im Bereich der Modernisierung und Sanierung des vorhandenen Gebäudebestands besteht dagegen noch ein erheblicher Nachholbedarf. Deshalb werden diese Maßnahmen ab 1997 mit Sonderabschreibungen bis zu 40 Prozent gefördert. Die Sonderabschreibungen für Mietwohnneubauten werden dagegen ab 1997 auf 25 Prozent gesenkt.

Die Investitionsdynamik des verarbeitenden Gewerbes ist Voraussetzung für eine mittelfristig selbsttragende Entwicklung. Die Sonderabschreibungen für eigenbetrieblich genutzte Gebäude des verarbeitenden Gewerbes werden deshalb für die Jahre 1997 und 1998 auf dem Niveau von 40 Prozent verlängert. Für Betriebsgebäude außerhalb des verarbeitenden Gewerbes betragen die Sonderabschreibungen dagegen ab 1997 nur noch 20 Prozent.

16. Abgeordneter **Thomas Rachel** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung ihre Fördermaßnahmen für Ostdeutschland in der Weise umzubauen, daß die bisher für die 50%ige Sonderförderung im Immobilienbereich Ost verwendeten Mittel zukünftig statt dessen für die steuerliche Förderung der Geldanlage in Risikokapital (Firmenbeteiligungen) verwendet wird, und falls nicht, warum lehnt die Bundesregierung diesen Weg der steuerlichen Begünstigung ab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 28. August 1995

Durch das Jahressteuergesetz 1996 wird außerdem dem Umstand Rechnung getragen, daß trotz beträchtlicher Wachstumserfolge in den neuen Ländern zahlreiche Unternehmen insbesondere im gewerblichen Mittelstand eine zu geringe Eigenkapitalausstattung haben, um die Anforderungen der Zukunft bewältigen zu können. In Anlehnung an die früheren Berlin-Darlehen ist eine Steuervergünstigung geschaffen worden, durch die die Bereitstellung von Eigenkapital in Form von Beteiligungen für mittelständische Unternehmen in den neuen Bundesländern gefördert wird (§ 7 a des Fördergebietsgesetzes).

Es handelt sich um niedrig verzinsliche, zehnjährige „Fördergebietsdarlehen", die die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Ausgleichsbank (Kapitalsammelstellen) in den Jahren 1996 bis 1998 bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 500 Mio. DM auflegen. Für die Zeichnung erhalten private Anleger eine Einkommensteuerermäßigung von 12 Prozent des Darlehensbetrags.

Die Kapitalsammelstellen bieten die eingeworbenen Darlehen als zinsgünstige Darlehen z. B. Kapitalbeteiligungsgesellschaften oder Unternehmen an, die die Mittel als haftendes Risikokapital Betrieben des gewerblichen Mittelstands (Jahresumsatz bis zu 500 Mio. DM) in den neuen Bundesländern zuführen.

17. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Trifft es zu, daß durch ertragsunabhängige Gemeindesteuern in Großbritannien die Unternehmen im Steuerjahr 1994/95 mit 12,3 Mrd. britischen Pfund belastet wurden und damit das Aufkommen der ertragsunabhängigen Unternehmenssteuern in Großbritannien mehr als 50 Prozent der ertragsabhängigen Körperschaftsteuer beträgt (vgl. Weißflog, Kommunalbesteuerung in Großbritannien, in StuW 1995 S. 173, 181)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 28. August 1995

Die einzige ertragsunabhängige Gemeindesteuer der Unternehmen in Großbritannien von Bedeutung ist die Grundsteuer der Unternehmen (sog. business rates). Nach letzten Schätzungen wird ihr Aufkommen 1994/95 voraussichtlich 12,1 Mrd. britische Pfund betragen und sich damit auf 63% des Aufkommens der Körperschaftsteuer (corporation tax) belaufen, das auf 19,3 Mrd. britische Pfund geschätzt wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der einheitliche britische Körperschaftsteuersatz nur 33% beträgt, während er sich in Deutschland auf 45% (einbehaltene Gewinne) bzw. 30% (ausgeschüttete Gewinne) – jeweils erhöht um den Solidaritätszuschlag von 7,5% – beläuft.

18. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD)

Welche kommunalen Steuern haben Unternehmen in den einzelnen Staaten der Europäischen Union zu zahlen, und wie hoch ist jeweils das Aufkommen in auf DM umgerechneten Beträgen und im Verhältnis zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 28. August 1995

Nach vorliegenden Unterlagen der OECD erbrachten die von den Unternehmen in den einzelnen Staaten der Europäischen Union zu entrichtenden kommunalen Steuern im Jahre 1992 das folgende Aufkommen:

Kommunale Steuern der Unternehmen (Kapitalgesellschaften) in EU-Staaten 1992

Land	Kommunale Steuern der Unternehmen			
	Arten	in Landeswährung	in DM[1])	in v. H. des Bruttoinlandsprodukts
Belgien	Körperschaftsteuer auf Grundbesitzerträge Sonstige Steuern	25,92 Mrd. bfrs [5])	1 262 Mio. DM	0,37
Dänemark	Grundsteuer[2]) Deckungsabgabe	1 399 Mio. dkr [5])	364 Mio. DM	0,16
Deutschland	Gewerbesteuer[2]) Grundsteuer[2]) insgesamt	44 848 Mio. DM 6 470 Mio. DM 51 318 Mio. DM	51 318 Mio. DM	1,70
Finnland	Körperschaftsteuer[3])	3 062 Mio. Fmk	1 127 Mio. DM	0,64

[1]) Umrechnungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat Juni 1992.

[2] Einschließlich Einzelunternehmen.

[3]) Ab 1993 abgeschafft, dafür Einführung einer Grundsteuer.

[5]) Anteil der Unternehmen am Steueraufkommen nicht feststellbar.

Land	Kommunale Steuern der Unternehmen			
	Arten	in Landeswährung	in DM[1])	in v. H. des Bruttoinlands-produkts
Frankreich	Steuern auf gewerbliche Betriebe und andere[2]) Grundsteuer[2]) insgesamt	101 004 Mio. FF 22 028 Mio. FF 123 032 Mio. FF	36 651 Mio. DM	1,76
Griechenland	—	—	—	—
Irland	Abgabe auf den Grundbesitz (rates)	[5])	—	—
Italien	Körperschaftsteuer (ILOR) Grundsteuer und sonstige	10 958 Mrd. Lit [5])	14 574 Mio. DM	0,73
Luxemburg	Steuern auf gewerbliche Betriebe und andere Grundsteuer	8 097 Mio. lfrs [5])	394 Mio. DM	2,38
Niederlande	Grundsteuer	[5])	—	—
Österreich	Gewerbesteuer[2]) [4]) Grundsteuer[2]) sonstige insgesamt	16 447 Mio. S 4 546 Mio. S [5]) 20 993 Mio. S	2 987 Mio. DM	1,03
Portugal	Körperschaftsteuer (DERRAMA) und ähnliche Grundsteuer insgesamt	23 249 Mio. Esc 909 Mio. Esc [5]) 24 158 Mio. Esc	292 Mio. DM	0,19
Schweden	Grundsteuer[2])	7 874 Mio. skr	2 187 Mio. DM	0,55
Spanien	Steuern auf gewerbliche Betriebe und andere [2]) Grundsteuer	22,43 Mrd. Ptas [5])	358,9 Mio. DM	0,04
Vereinigtes Königreich	Grundsteuer (business rates)	13 908 Mio. £	40 611 Mio. DM	2,33

Steuern im Ausland sind mit deutschen Steuern im Regelfall nicht voll vergleichbar; u. a. weichen die Arten der Bemessungsgrundlagen und die Kreise der Steuerpflichtigen oft erheblich voneinander ab. Von daher sind Benennungen ausländischer Steuern mit deutschen Bezeichnungen problematisch.

[1]) Umrechnungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat Juni 1992.

[2]) Einschließlich Einzelunternehmen.

[4]) Ab 1994 abgeschafft, dafür Einführung einer Kommunalsteuer; für 1994 geschätzte Einnahme 8,3 Mrd. S (1 181 Mio. DM) entspricht 0,37 v. H. des Bruttoinlandsprodukts.

[5]) Anteil der Unternehmen am Steueraufkommen nicht feststellbar.

Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965 bis 1993, Paris 1994.

Dabei ist auf folgendes hinzuweisen:

Ob und in welchem Umfang in den einzelnen Staaten von den Unternehmen zusätzlich zur ertragsabhängigen staatlichen Körperschaftsteuer kommunale Steuern erhoben werden, hängt unter anderem von der Finanzverfassung des jeweiligen Landes ab, die ihrerseits Ausdruck des gesamten Staatsaufbaus ist. Die kommunalen Steuern der Unternehmen machen daher nur einen Teil der gesamten Unternehmensteuerbelastung aus; dieser Anteil wechselt von Land zu Land stark. Hinzu kommt, daß in vielen Fällen die von den Einzelunternehmen und Personengesellschaften entrichteten gewinnabhängigen und z. T. auch kommunalen Steuern nicht feststellbar sind, da sich in den zur Verfügung stehenden Unterlagen diese Steuern rechnerisch von den Steuern der Privathaushalte nicht trennen lassen. Da der Anteil der Einzelunternehmen und Personengesellschaften an der Gesamtzahl der Unternehmen von Land zu Land verschieden ist, wären die nur von Kapitalgesellschaften allein gezahlten gewinnabhängigen und kommunalen Steuern als Maß für die gesamte Unternehmensteuerbelastung in einem Land ebenfalls ungeeignet. Auch bei den kommunalen Grundsteuern ist eine Feststellung des Teils, den die Unternehmen entrichten, nur in wenigen Fällen möglich.

Übersichten über die ertragsabhängigen Körperschaftsteuern und kommunalen Steuern der Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und die von diesen Steuern erbrachten Erträge sagen daher für sich allein wenig aus.

19. Abgeordneter **Dr. Hermann Scheer** (SPD)

Wie hoch war der zum 31. Dezember 1993 bei der Rhein-Main-Donau AG bilanzierte Verlustvortrag, und wurde dieser in voller Höhe dem Käuferkonsortium mitübertragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 25. August 1995

In der testierten Bilanz der Rhein-Main-Donau AG (RMD) zum 31. Dezember 1993 ist kein Verlustvortrag bilanziert. Dem Käuferkonsortium wurden jedoch die Verpflichtungen zur Rückzahlung der Konzessionsvorlagen (Eigen- und Fremdmittel der RMD zur Zwischenfinanzierung des Baus der Main-Donau-Wasserstraße) in Höhe von 852,8 Mio. DM und der bedingt rückzahlbaren Konzessionsdarlehen in Höhe von 3,1 Mrd. DM übertragen. Darüber hinaus wurde die Verpflichtung zur Erbringung von restlichen Bauleistungen für die Main-Donau-Wasserstraße in Höhe von 327,5 Mio. DM übertragen.

20. Abgeordneter **Dr. Hermann Scheer** (SPD)

Wie hoch beziffert sich der Buchwert des gesamten angelegten und beweglichen Vermögens der Gesellschaft zum 31. Dezember 1993 vor Abzug der Verbindlichkeiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 25. August 1995

Die Bilanzsumme der RMD zum 31. Dezember 1993 belief sich auf 1 240,176 Mio. DM. Diese Summe entspricht dem Buchwert des gesamten Anlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft.

21. Abgeordneter **Dr. Hermann Scheer** (SPD)

Haben die Eigner, nämlich die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern, vor Verkauf der Gesellschaft jemals versucht, statt des Verkaufs der gesamten Gesellschaft für den aus Wasserkraft erzeugten Strom von der Versorgungswirtschaft einen angemessenen Preis, etwa vergleichbar den Gestehungskosten von Strom aus Kernkraftwerken (13 bis 14 Pf/kWh), zu erzielen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 25. August 1995

Mit Vertrag vom 13. Juni 1921 und entsprechenden Folgeverträgen hat die RMD vom Reich und dem Freistaat Bayern neben den Bauverpflichtungen das Recht erhalten, die von ihr ausgebauten Wasserkräfte bis zum 31. Dezember 2050 zur Stromerzeugung zu nutzen. Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hat die RMD, die gemäß § 76 AktG vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet wird, die von ihr erzeugte Energie veräußert. Hierzu wurden mit den Stromabnehmern langfristige Stromlieferungsverträge abgeschlossen. Im Rahmen der langfristigen Stromlieferungsverträge hat der Vorstand der RMD einen angemessenen Abgabepreis erzielt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

22. Abgeordnete **Edelgard Bulmahn** (SPD)

Mit welchen Maßnahmen förderte der Bund die Luftfahrtindustrie in der Bundesrepublik Deutschland seit Mitte der 80er Jahre, und welche Mittel flossen gegliedert nach Fördermaßnahmen in diesem Zusammenhang an die DASA bzw. an die in der DASA aufgegangenen Unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 30. August 1995

Im Rahmen der seit den 60er Jahren laufenden Förderung der deutschen Luftfahrtindustrie hat die Bundesregierung rückzahlbare Fördermaßnahmen wie Entwicklungskostenzuschüsse und Wechselkurshilfen sowie Absatzfinanzierungshilfen aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) und Bürgschaften gewährt. Diese Maßnahmen betrafen im wesentlichen die deutsche Beteiligung am Airbus sowie Fördermaßnahmen für kleinere Projekte. Darüber hinaus förderte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) seit 1973 die Luftfahrtforschung (527,8 Mio. DM) und die Hyperschalltechnologie (211,1 Mio. DM).

Soweit Airbus-Entwicklungskostenförderung an die DASA erfolgte, partizipierte daran auch die deutsche Ausrüstungsindustrie. Seit 1985 wurden im Rahmen der Entwicklungskostenförderung insgesamt 4,42 Mrd. DM (davon 4,05 Mrd. DM für Airbus) und für Maßnahmen im Rahmen der Wechselkursabsicherung 1066866400 DM ausgezahlt.

Seit 1992 unterstützt das BMWi im Rahmen eines bescheidenen Haushaltsansatzes die Zusammenarbeit zwischen der deutschen zivilen Luft- und Raumfahrtindustrie und entsprechenden Einrichtungen in der GUS durch finanzielle Förderung von Machbarkeitsstudien. Bislang sind hierfür rd. 8,8 Mio. DM gezahlt worden, u. a. auch an Betriebe der DASA.

Ich bitte um Verständnis dafür, daß Angaben über Leistungen an einzelne Unternehmen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen können.

Für militärische Luftfahrtprojekte gibt es seitens der Bundesregierung keine Fördermaßnahmen. Es werden in diesem Bereich ausschließlich Aufträge vergeben, bei denen Leistung und Gegenleistung in einem ausgewogenen Zuordnungsverhältnis stehen.

23. Abgeordnete **Edelgard Bulmahn** (SPD)

Wie hat sich die Beschäftigtenzahl in der Luftfahrtindustrie seit 1985 entwickelt, und wie verteilten sich die Beschäftigten auf die Länder?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 30. August 1995

Von Anfang der 70er Jahre bis 1984 hatte sich die Beschäftigung von 56503 auf 71123 Personen erhöht. Seit 1985 stieg sie nochmals erheblich an (auf 95042 1990), während ab 1991 ein starker Stellenabbau in der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie stattfand (von 86299 auf 67965).

Aus nachfolgender Tabelle ist die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen zu entnehmen:

Beschäftigte in der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie

Jahr	insgesamt*)	Anteil zivile Aufgaben**) (%)	Anteil militärische Aufgaben**) (%)	Anteil weltraumtechn. Aufgaben**) (%)
1985	79 832	38,0	53,9	8,1
1986	85 021	39,6	50,3	10,1
1987	86 573	42,8	48,1	9,1
1988	93 361	45,3	45,4	9,3
1989	94 456	47,6	43,3	9,1
1990	95 042	50,9	40,3	8,8
1991	86 299	46,8	45,9	7,3
1992	78 501	55,6	34,7	9,7
1993	72 895	59,2	32,7	8,1
1994	67 965	58,9	31,6	9,5

*) Quelle: BDLI.

**) Quelle: Firmenmeldungen an BMWi, ohne Ausrüstung und Zubehör, ohne Fremdfertigung, Verwaltung.

In 1994 verteilten sich die Beschäftigten auf die Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Beschäftigte
Bayern	27 236
Baden-Württemberg	11 346
Hamburg	8 708
Niedersachsen	5 803
Bremen	4 703
Hessen	4 345
Nordrhein-Westfalen	2 696
Rheinland-Pfalz	1 099
Brandenburg	982
Sachsen	560
Schleswig-Holstein	318
Thüringen	103
Saarland	66

Die Angaben stützten sich auf die Mitgliederstatistik des Bundesverbandes der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie (BDLI).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

24. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

An welchen Manövern in der Türkei nahmen Bundeswehreinheiten in der Vergangenheit teil, und wie sehen die Planungen für die Zukunft aus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 24. August 1995

Die Bundeswehr hat an folgenden NATO-Übungen in der Türkei teilgenommen bzw. die Teilnahme geplant:

1965	AMF-Übung	EASTERN EXPRESS
1970	AMF-Übung	DEEP EXPRESS
1972	AMF-Übung	DENSE TRAIL
1974	AMF-Übung	ARGENT ENTERPRISE
1975	AMF-Übung	DEEP EXPRESS
1980	AMF-Übung	ANVIL EXPRESS
1983	AMF-Übung	ADVENTURE EXPRESS
1985	AMF-Übung	ARCHWAY EXPRESS
1987	AMF-Übung	AURORA EXPRESS
1988	AMF-Übung	ALLEY EXPRESS
1992	AMF-Übung	ALLEY EXPRESS

1993	RF (A) Übung	DYNAMIC GUARD
1994	AMF-Übung	ARROW EXCHANGE
	RA (A) Übung	DYNAMIC GUARD
1996	AMF/RF (A) Übung	DYNAMIC MIX
1997	AMF/RF (A) Übung	DYNAMIC MIX

(AMF = Allied Command Europe Mobile Force)
(RF [A] = Reaction Forces [Air])

25. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

In welchen Gebieten der Türkei wurden bzw. werden diese Manöver durchgeführt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 24. August 1995

Die oben aufgeführten Übungen der AMF fanden ausschließlich in drei Übungsräumen im Wechsel statt. Eine Übersicht der diesbezüglichen Übungsräume habe ich beigefügt.*)

Die Übungen der Reaction Forces wurden im Raum Bandirma in der Westtürkei durchgeführt. Für die Übungen in den Jahren 1996 und 1997 sind die Räume noch nicht festgelegt.

26. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Wie viele Bundesmittel wurden für die Erstellung der Broschüre „Saarland-Brigade", herausgegeben von der Luftlandebrigade 26 – Saarland, zur Verfügung gestellt und wird der Inhalt von der Bundesregierung geteilt (Textauszug: „Schon im Zweiten Weltkrieg waren die Fallschirmjäger der Deutschen Wehrmacht eine besondere Truppe – ihre Waffentaten am Fort Eben Emael, auf Kreta oder am Monte Casino sind Legende geworden und werden auch von ehemaligen Gegnern gerühmt.")?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 24. August 1995

Zur Erstellung der Broschüre wurden keine Bundesmittel verwendet. Der zitierte Textauszug ist aus militärhistorischer Sicht sachlich zutreffend und gibt keinen Anlaß, dagegen einzuschreiten.

27. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Billigt die Bundesregierung die weitere Abgabe dieser Broschüre, in der auch der Abdruck des Liedtextes „Rot scheint die Sonne" enthalten ist, das in der Hochphase der nationalsozialistischen Eroberungsfeldzüge geschrieben worden ist?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 24. August 1995

Inhalte und Ziele der Broschüre geben keinen Anlaß, die weitere Abgabe dieser Broschüre nicht zu billigen. Mit dem Urteil vom 11. Mai 1984 wurde das Lied „Rot scheint die Sonne" durch das Truppendienstgericht Süd (4. Kammer) rechtlich gewürdigt; danach darf es auch unter juristischen Gesichtspunkten wie in der Broschüre abgedruckt gesungen werden.

28. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Welche Erkenntnisse liegen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Bundesmarine vor, die mit der Lieferung von als Ölplattformversorgungsschiffen getarnten Minensuchbooten nach Taiwan und den Gesetzesverstößen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. dem Außenwirtschaftskontrollgesetz im Zusammenhang stehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 24. August 1995

Nach den hier vorliegenden Kenntnissen hat das im Geschäftsbereich des zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft befindliche Bundesamt für Außenwirtschaft (heute: Bundesausfuhramt) dem antragstellenden Unternehmen 1987 die Ausfuhr von vier Mehrzweckküstenversorgern nach Taiwan an die dortige Chinese Petrol Corporation gemäß der Außenwirtschaftsverordnung genehmigt.

Aufgrund von Medienhinweisen, daß es sich bei den Schiffen in Wirklichkeit um Minenkampfboote und damit um Kriegsschiffe handele, leiteten die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Jahre 1992 ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) ein, das in einen Strafbefehl gegen Verantwortliche des Unternehmens mündete.

Eine daraufhin von der Bundesregierung unter Mitwirkung des Bundesministeriums der Verteidigung durchgeführte Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmens im Außenwirtschaftsverkehr führte Ende 1993 zu dem Ergebnis, daß der Export der vier Schiffe tatsächlich den bestehenden Bestimmungen entsprochen und eine ungenehmigte Ausfuhr nicht stattgefunden hatte. Es wurde festgestellt, daß den vier Schiffen wesentliche Merkmale eines „Kriegsschiffes" im Sinne des KWKG fehlten, so daß sie – wie durch das Bundesamt für Außenwirtschaft seinerzeit geschehen – als zivile Schiffe mit Dual-use-Charakter zu behandeln waren.

29. Abgeordneter **Ernst Kastning** (SPD)

Gegen welche Dienststellen bzw. Personenkreise ermittelt das Sonderreferat ES und mit welchem Ziel?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 24. August 1995

In verschiedenen Medien wird neuerdings der Vorwurf erhoben, daß im Zusammenhang mit dem Export der vier Versorgungsschiffe Bestechungsgelder an taiwanesische Bedienstete gezahlt worden seien. Das

Referat ES des Bundesministeriums der Verteidigung prüft, ob dies zutrifft und hierdurch gegebenenfalls die Zuverlässigkeit des Unternehmens als Auftragnehmer der Bundeswehr in Frage gestellt ist.

30. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Hält es die Bundesregierung für verantwortbar, daß nach Auflösung des Feuerwehrzugs im Munitionsdepot Kirrlach noch immer kein Konzept Brandschutz bzw. Katastrophenschutz existiert, und wie wird aus dieser Situation heraus die Gefährdung der Bevölkerung beurteilt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 24. August 1995

Die konzeptionellen Grundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes in der Bundeswehr regelt das 1994 erlassene Fachkonzept „Brandschutz in der Bundeswehr".

Es wurde unter der Prämisse erstellt, daß der Brandschutz als Teil der Gefahrenabwehr grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Regelungen des Bundes hierzu sind nur unter eng eingegrenzten Voraussetzungen, so u. a. bei Vorliegen eines speziellen militärischen Gefahrenpotentials zulässig.

Daher werden künftig Bundeswehrfeuerwehren nur dort vorgehalten werden, wo ein solches spezielles militärisches Gefahrenpotential besteht; das sind neben militärischen Flugplätzen und Truppenübungsplätzen u. a. auch Munitionshauptdepots, in denen außer dem Umschlag zur Versorgung der Truppe mit Munition diese auch instandgesetzt wird.

Die Länder vertreten hierzu eine unterschiedliche Rechtsauffassung. Sie lehnen ihre Zuständigkeit mit Hinweis auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Bundeswehr für den Brandschutz in ihren Einrichtungen ab. Dies ist zur Zeit Gegenstand eines Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Das Fachkonzept „Brandschutz" war Gegenstand der Verteidigungsausschußsitzung des Bundesrates am 30. September 1994.

Dabei hat der Parlamentarischer Staatssekretär Bernd Wilz zugesagt, daß die aus dem Fachkonzept „Brandschutz" resultierenden Teilkonzepte für die Organisationsbereiche der Bundeswehr mit den Ländern besprochen werden und bis dahin auf organisatorische Maßnahmen im Zuge der Neuorganisation des Brandschutzes verzichtet wird.

Das Munitionsdepot Kirrlach wurde nicht aufgrund des Brandschutzkonzeptes, sondern im Rahmen der Umgliederung des Heeres von der Heeresstruktur 4 zur Struktur 5 (N) neu strukturiert. Es wurde zu einem Munitionsdepot beschränkt auf Versorgungsaufgaben umgestaltet. Das eine Bundeswehrfeuerwehr begründende besondere Gefahrenpotential entfiel damit, so daß die Bundeswehrfeuerwehr zum 31. März 1995 aufgelöst wurde.

Bei dem Munitionsdepot Kirrlach handelt es sich um ein erdeingedecktes Depot in Betonbauweise, in dem Munition nunmehr nur noch umgeschlagen und nicht mehr instandgesetzt wird. Insofern liegt ein besonderes Brandrisiko nicht vor; diese Auffassung wird von dem zuständigen Branddirektor des baden-württembergischen Innenministeriums geteilt.

Eine Gefährdung der Bevölkerung durch die Auflösung der Bundeswehrfeuerwehr beim Munitionsdepot Kirrlach wird nicht gesehen.

Gleichwohl wurde mit dem Land Baden-Württemberg vereinbart, daß – bis zum Abschluß der noch mit allen Ländern zu führenden Gespräche über die Neuorganisation des Brandschutzes in den Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr – die für den Brandschutz verantwortliche Gemeinde mit dem Depotkommandanten des Munitionsdepots die erforderlichen Absprachen und Einweisungen vornimmt, um im Brandfall den kommunalen Einsatzkräften eine rasche Brandbekämpfung zu ermöglichen.

31. Abgeordneter **Matthias Weisheit** (SPD)

Treffen Informationen zu, daß bei der Fernspähereinheit der Bundeswehr in 88250 Weingarten, Soldaten für internationale Kampfeinsätze speziell ausgebildet werden, und wenn ja, welcher Art ist diese Ausbildung?

32. Abgeordneter **Matthias Weisheit** (SPD)

Treffen Informationen zu, daß diese Soldaten auf einen Einsatz in Bosnien vorbereitet werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 24. August 1995

Es trifft nicht zu, daß Soldaten der Bundeswehr in Weingarten für internationale Kampfeinsätze speziell ausgebildet werden. Es werden allerdings in der Ausbildung Hinweise auf Einsatzerfahrungen gegeben mit dem Ziel, die Ausbildung einsatznah zu gestalten und sie an den Erfordernissen des Krieges auszurichten.

Darüber hinaus haben Heer und Luftwaffe eine Untersuchung begonnen mit dem Ziel festzustellen, ob Piloten zukünftig in einem zusätzlichen Ausbildungsabschnitt an der Internationalen Fernspähschule in Weingarten in Überlebenstechniken ausgebildet werden sollen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

33. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS)

In welchen Abständen werden Fahrzeuge und Wagen der Deutschen Bahn AG in welchem Umfang gewartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. August 1995

Nach § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sind die Eisenbahnen des Bundes verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Fahrzeuge in betriebssicherem Zustand zu halten. Mit der laufenden Instandhaltung (Unterhaltung und Betriebspflege) ihrer über 13000 Triebfahrzeuge und rd. 210000 Reisezug- und Güterwagen kommt die Deutsche Bahn AG (DB AG) dieser Verpflichtung nach.

Die Zeitintervalle und den Arbeitsumfang für die jeweiligen Instandhaltungsarbeiten legt die DB AG als eigenständiges Unternehmen entsprechend der Laufleistung und der Fahrgeschwindigkeit der einzelnen Fahrzeugbaureihen selbst fest. Detailangaben im Sinne der Fragestellung liegen dem Bundesministerium für Verkehr nicht vor.

Gesetzliche Grundlage für die Untersuchungen von Schienenfahrzeugen sind die Vorschriften des § 32 Abs. 2 und 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), die in Form einer Zeitfrist eine Sicherheitsuntersuchung spätestens alle sechs Jahre vorschreiben.

34. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS)

In welchen Abständen wurden Fahrzeuge und Wagen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn vor der Privatisierung in welchem Umfang gewartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. August 1995

Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen. Die gesetzlichen Untersuchungsfristen für Schienenfahrzeuge gemäß § 32 Abs. 3 EBO wurden im Rahmen der Neuordnung des Eisenbahnwesens zum 1. Januar 1994 nicht geändert.

35. Abgeordnete **Michaele Hustedt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Liegen der Bundesregierung Daten vor, aus denen geschlossen werden kann, wie groß die Stromersparnis durch Umrüstung der Verkehrsampeln auf die neue Energiespartechnik durch Ersatz der Rotbirnen durch Leuchtdiodenfelder (LED) ist (vgl. New Scientist, Nr. 1973, 1995, S. 9), und kann die Bundesregierung die Annahme des kalifornischen Verkehrsministeriums stützen, nach der die LED zwar hundertmal teurer sind als Glühlampen aber besser sichtbar sind, viel weniger Strom verbrauchen und zehnmal länger leuchten, so daß sie sich allein durch die Energieersparnis in drei Jahren bezahlt machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 25. August 1995

Die Entwicklung von LED-Signalgebern ist der Bundesregierung bekannt; sie wird von den zuständigen Stellen verfolgt. Derzeit ergibt sich folgender Sachstand:

- Die Qualität der LED-Signalgeber bezüglich der Sichtbarkeit entspricht noch nicht der herkömmlichen Signalgeber.
- Die Energieersparnis eines roten LED-Signalgebers gegenüber einem modernen Signalgeber in 10 Volt-Technik wird ca. 50 Prozent bei allerdings geringerer Lichtintensität betragen. Dies entspricht einer Energieersparnis von ca. 17 Prozent für einen vollständigen Signalgeber (Rot, Gelb und Grün).
- Die 10fache Lebensdauer von LED gegenüber der Lebensdauer einer 10 Volt-Signallampe ist realistisch. Es ist jedoch ein Verlust an Lichtstärke des LED-Signallichtes bei einer entsprechend langen Betriebszeit zu erwarten, so daß u. U. der Signalgeber frühzeitiger gewechselt werden müßte.

Da serienmäßige LED-Signalgeber bisher nicht bekannt sind, ist ein praxisbezogener Kostenvergleich noch nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

36. Abgeordnete **Michaele Hustedt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welche Passage des neuen Ozongesetzes beruft sich die Bundesregierung bei der Untersagung der Veröffentlichung von Ozon-Prognosedaten durch das Umweltbundesamt (UBA), und wie soll die bundesweite Ozon-Vorhersage in der Zwischenzeit geregelt werden?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 26. August 1995

Das Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 25. Juli 1995, das sog. „Ozongesetz", enthält keine Bestimmung zur Veröffentlichung von Ozon-Prognosedaten durch das Umweltbundesamt (UBA). Nach Artikel 83 GG sind die Länder grundsätzlich für die Ausführung der Bundesgesetze zuständig. Dementsprechend sind nach § 6a der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV) und nach § 40a BImSchG („Ozongesetz") allein die Bundesländer verpflichtet, Ozonprognosen zu erstellen.

Die gleichzeitige Herausgabe von systematisch unterschiedlichen Prognosedaten durch die Länder einerseits und das UBA andererseits kann zu einer Situation führen, in der Unklarheiten über die den Bürger treffenden konkreten Rechtsfolgen (z. B. Fahrverbote) auftreten können. In diesem Fall wäre der ordnungsgemäße Vollzug des Ozongesetzes in Frage gestellt.

Aus diesem Grunde hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) nach dem Inkrafttreten des Ozongesetzes das UBA zunächst gebeten, von der Veröffentlichung von Ozonprognosen abzusehen. Vor einer abschließenden Regelung soll jedoch auf

Wunsch der Bundesländer das UBA zwischenzeitlich täglich Ozonprognosen veröffentlichen, die derart geändert sind, daß Verwechslungen mit den Prognosen nach dem Ozongesetz vermieden werden. Dies soll den Bundesländern die Erstellung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Ozonprognosen erleichtern.

37. Abgeordnete **Michaele Hustedt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Bundesländer haben sich dafür ausgesprochen, zukünftig selbständig die Ozon-Prognosedaten zu erheben und zu veröffentlichen, und ab wann werden den Bundesländern entsprechende Meß- und Prognosestationen zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 26. August 1995

Die Bundesländer sind aufgrund der in Frage 36 genannten rechtlichen Regelungen zur Erhebung und Veröffentlichung von Ozon-Prognosedaten verpflichtet. Zum Vollzug dieser Rechtsvorschriften benötigt keines der Bundesländer die Ozonprognose, wie sie vom UBA erstellt wird.

Auch für die Messung der Ozonkonzentrationen sind nach dem Immissionsschutzrecht die Länder zuständig. Die z. Z. mehr als 300 Meßstationen im Bundesgebiet, die die Ozonkonzentration erfassen, werden zum weitaus größten Teil von den Bundesländern betrieben. Für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Meßstellen sind die Länder verantwortlich.

38. Abgeordnete **Michaele Hustedt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Veröffentlichung bestimmter Untersuchungsergebnisse des Umweltbundesamtes (UBA), welche nicht mit den politischen Zielen der Bundesregierung vereinbar sind, etwa die Empfehlung von Benzinpreiserhöhungen und von Fahrverboten oder Tempolimits im Straßenverkehr, zur Neubestimmung des Verhältnisses der Bundesregierung zum UBA geführt, wie die jüngsten Erlasse der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit denen dem UBA die Veröffentlichung einer Untersuchung zur Klimaverträglichkeit des Braunkohleabbauprojektes Garzweiler II und von Prognosedaten zur Ozonbelastung untersagt wurde, vermuten lassen, falls ja, beabsichtigt die Bundesregierung, die Rolle und Aufgaben des UBA, ggf. im Zusammenhang mit dem Umzug des UBA von Berlin nach Dessau, neu zu definieren und es enger, etwa in Form einer Abteilung oder Unterabteilung, an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu binden?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 31. August 1995

Das Umweltbundesamt hat gemäß seinem Errichtungsgesetz u. a. die Aufgabe, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wissenschaftlich zu unterstützen. Damit es diese und

auch seine anderen Aufgaben sachgerecht erfüllen kann, wurde das UBA im Jahre 1974 als wissenschaftliche Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des damals für den Umweltschutz zuständigen Bundesministeriums des Innern eingerichtet; mit der Gründung des BMU ging das UBA in den Geschäftsbereich des BMU über.

Es ist nicht daran gedacht, an Rolle, Aufgaben und Status des UBA eine Veränderung vorzunehmen.

Demgemäß sieht der Gesetzentwurf zur Änderung des UBA-Errichtungsgesetzes lediglich die Verlagerung des Sitzortes des UBA von Berlin nach Dessau vor, wie es dem Beschluß der Föderalismuskommission entspricht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

39. Abgeordneter **Thomas Rachel** (CDU/CSU)

In welchen Orten des Kreises Düren wurden ab 1993 noch vorhandene Postämter und -dienststellen geschlossen bzw. in Postagenturen umgewandelt, und wie viele Schließungen bzw. Umwandlungen in Postagenturen sind für den Kreis Düren noch geplant?

Antwort des Staatssekretärs Gerhard O. Pfeffermann vom 28. August 1995

Nach Mitteilung der Deutschen Post AG wurden im Kreis Düren im Jahre 1993 neun Postfilialen und ein Fahrbarer Postschalter mit vier Standorten geschlossen, nämlich Düren 9 (Mariaweiler), Düren 11 (Schöllerstraße), Düren 13 (Friedensstraße), Düren 15 (Alte Jülicher Straße), Düren 16 (Niederau), Nörvenich 3 (Binsfeld), Nörvenich 9 (Rommelsheim), Linnich 6 (Ederen), Jülich 13 (Selgersdorf).

Im Jahre 1994 wurden die drei Filialen Hürtgenwald 4 (Brandenberg), Inden 4 (Lucherberg) und Titz 2 (Jackerath) aufgehoben. Die Filialen Kreuzau 6 (Winden) und Vettweiß 2 (Kelz) wurden in Postagenturen umgewandelt.

1995 waren von Schließungen die vier Filialen Inden 6 (Frenz), Merzenich 3 (Girbelsrath), Düren 17 (Derichsweiler), Inden 2 (Inden) sowie die Annahmestelle Malteserstraße für Pakete von Selbstbuchern betroffen. Die Filialen Düren 12 (Rölsdorf) und Kreuzau 5 (Untermaubach) wurden in Postagenturen umgewandelt.

Für 1995 sind nach Angabe des Unternehmens zehn weitere Schließungen und sieben Umwandlungen in Postagenturen geplant.

Bonn, den 1. September 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333